

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 07.01.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1924.) 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1924, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
- Nr. 4. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. Januar 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1924 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882 zur Ausführung der §§ 65 bis 82 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Der Artikel 12 der für den Amtsverband Wechta erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 7. Dezember 1907, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1923, wird nach Anhörung des Amtrates geändert, wie folgt:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Goldmark betragen.“

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 4.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:

1.

Die in den §§ 23, 67 und 68 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, aufgeführten Beträge sind Goldmarkbeträge.

Auf die Umrechnung dieser Goldmarkbeträge finden die Vorschriften des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw., entsprechende Anwendung.

2.

Das Gesetz vom 2. Juni 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Middendorf.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882 zur Ausführung der §§ 65 bis 82 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

1.

Die im § 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882 zur Ausführung der §§ 65 bis 82 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, aufgeführten Pfändungsgebühren sind Goldmarkbeträge.

Auf die Umrechnung dieser Goldmarkbeträge finden die Vorschriften des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw., entsprechende Anwendung.

2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom

4. Juli 1923 zwecks Änderung der in Ziffer 1 genannten Ministerialbekanntmachung wird aufgehoben.

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 (Band XLII, Stück 119, Seite 921), muß es im Artikel I Ziffer 6a statt „Ziffer 5“ heißen „Ziffer 3“.